

Sandweg 11  
97078 Würzburg

info@agbn.de

**Vorsitzender:**

Professor Dr. med. P. Sefrin  
Dr. med. B. Hossfeld  
Telefon (0171) 123 72 85  
FAX (0931) 284746

18.02.2015

## PRESSEMITTEILUNG

Verantwortlich: Prof. Dr. med. P. Sefrin  
Vorsitzender der agbn

---

### **Behinderung von Notarzteinsätzen Notärzte klagen über zunehmende Ignoranz von Verkehrsteilnehmern**

Die Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte (agbn) als Vertretung der bayerischen Notärzte nimmt die Diskussion über eine angebliche Behinderung eines Notarztes im Einsatz zum Anlass, um auf erhebliche Probleme bei Einsatzfahrten sowohl von Notarzteinsatzfahrzeugen wie auch von Rettungswagen hinzuweisen. Die Einsätze des Rettungsdienstes steigen von Jahr zu Jahr und damit auch die Einsatzfahrten mit Sondersignal. Alleine in Bayern stieg der Anteil von 2013 auf 2014 um 1,4% auf 369.042 Einsatzfahrten im Jahr.

Wenn Sondersignal verwendet wird, basiert dies auf der Meldung des Anrufers bei der Rettungsleitstelle, aus der ein lebensbedrohlicher Zustand eines Patienten hervorgeht. Zur Notfallalarmierung gibt es auf Grund des Meldebildes einen Katalog, der die Sondersignalfahrt anweist. Es ist somit keineswegs in das Belieben des einzelnen Fahrers gelegt, ob er

sich im Straßenverkehr mit Blaulicht und Signalhorn bewegen kann und darf.

Die Rechte und Pflichten der Notarzt- und Rettungsfahrzeuge sind in der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Sondersignal bedeutet optisches (Blaulicht) und akustisches Signal (Einsatzhorn). Der §38 StVO ordnet an, dass alle Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen haben. Freie Bahn bedeutet für alle Verkehrsteilnehmer – auch im Gegenverkehr (oder Fußgänger) – nach Möglichkeit ganz rechts zu fahren, ihre Fahrt zu verlangsamen und ggf. anzuhalten. Doch wird bei vielen Einsatzfahrten diese Vorgabe nur wenig beachtet. Bei bis zu 70% der Einsatzfahrten werden Probleme offenbar. Das Verhalten reicht vom einfachen Ignorieren der Einsatzfahrzeuge bis zum bewussten Behindern. So werden die Vorfahrt nicht eingeräumt, Einsatzfahrzeuge ausgebremst oder bewusst blockiert. Die Reaktionen sind so vielfältig, dass eine spezielle Reaktionsweise gar nicht möglich ist und die Unberechenbarkeit für die Einsatzfahrer überproportional ist. So wird z.B. von Fahrern nachfolgender Fahrzeuge geglaubt die Möglichkeit zum Überholen bei Gegenverkehr gleichfalls nutzen zu können. Auch kommt es immer wieder vor, dass sich unbeteiligte Verkehrsteilnehmer an das Notarzteinsatzfahrzeug anhängen, um schneller zum Ziel zu kommen. In eine gebildete Rettungsgasse wird vom Gegenverkehr eingefahren und dadurch ein Überholen unmöglich.

Viele Autofahrer glauben sich im Recht und bedeuten den Einsatzfahrern durch eindeutige Gesten und Drohungen, dass sie ihnen das Wegerecht nicht zugestehen wollen. Es ist keineswegs vordergründig, dass die Sondersignalrechte nicht erkannt werden, sondern sie werden bewusst verkannt und später mit Ablenkung und Geräuschpegel versucht zu erklären. Es besteht eine deutliche Ignoranz für den Notfall des Anderen und ein zunehmender Egoismus ist auch im Straßenverkehr überall erkennbar.

Die Tatsache, dass ein Missachten der Sondersignale mit einer Geldbuße belegt werden kann, ist kein wesentlicher Grund sich gesetzeskonform zu verhalten. Letztlich geht es nicht nur um die Gefährdung der Einsatzfahrer und ihrer Fahrzeuge, sondern auch um die restlichen Verkehrsteilnehmer. Immerhin besteht bei Einsatzfahrten mit Sondersignal ein 4-fach höheres Risiko für einen tödlichen Unfall, ein 8-faches Risiko für einen Unfall mit Schwerverletzten und ein 17-faches Risiko für einen Unfall mit hohem Sachschaden.

Die bayerischen Notärzte hoffen, dass die bundesweite Diskussion einer juristisch zu klärenden Einsatzfahrt in Bayern zu einer entsprechenden Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führt und zukünftig bei den lebensrettenden Einsätzen den Notärzten die Möglichkeit des zügigen Erreichens ihrer Patienten eingeräumt wird.